

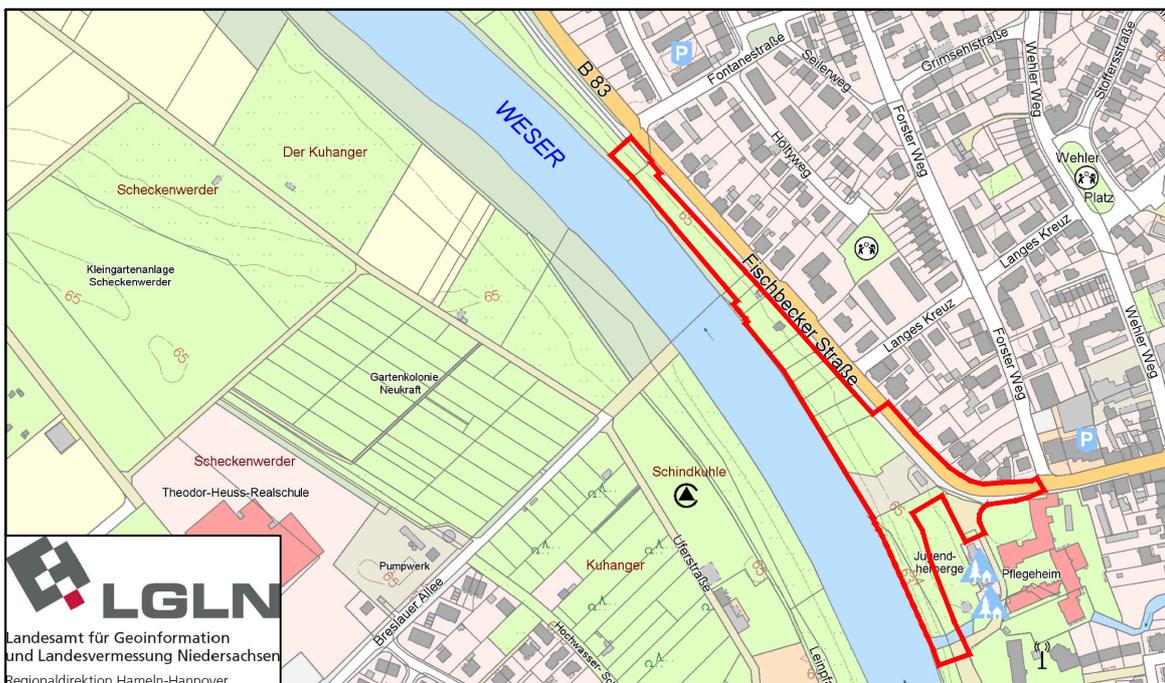
# Stadt Hameln



## Bebauungsplan Nr. 336 "Weserradweg Fischbecker Straße" Begründung Satzungsbeschluss

Geltungsbereich:

Gemarkung Hameln, Flur 20: 27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/11 tlw.; Flur 23: 1/15 tlw., 1/7, 1/14; Flur 24: 55/1tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw.; Flur 44: 74/5 tlw.; Flur 5: 337/67, 340/67 tlw.. (Stand Dez. 2021)



Übersichtsplan ohne Maßstab

Stand: 08.03.2023  
Fassung: Satzungsbeschluss  
(§10 Baugesetzbuch (BauGB))

# BEGRÜNDUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG</b> .....	<b>3</b>
1.1	Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung .....	3
1.2	Ausgangssituation.....	3
1.3	Geltungsbereich.....	4
1.4	Zielsetzung der vorliegenden Bauleitplanung .....	5
1.5	Nutzungsstruktur der vorliegenden Bauleitplanung .....	5
<b>2</b>	<b>ÜBERGEORDNETE VORGABEN</b> .....	<b>8</b>
2.1	Flächennutzungsplan .....	8
2.2	Raumordnung .....	10
2.3	Landschaftsrahmenplan.....	11
<b>3</b>	<b>FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES</b> .....	<b>12</b>
3.1	Verkehrsflächen .....	13
3.2	Grünflächen.....	15
3.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	17
3.4	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken .....	18
3.5	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen .....	18
<b>4</b>	<b>AUSWIRKUNGEN ÖFFENTLICHER UND PRIVATER BELANGE</b> .....	<b>20</b>
4.1	Hochwasserschutz .....	20
4.2	Umwelt.....	21
4.3	Artenschutz .....	22
4.4	Bodenbeschaffenheit und Altlasten/Kampfmittel .....	24
4.5	Archäologische Bodenfunde .....	24
4.6	Infrastruktur und Versorgung .....	25
4.7	ÖPNV und Individualverkehr.....	25
4.8	Ver- und Entsorgung .....	26
<b>5</b>	<b>FLÄCHENBILANZ</b> .....	<b>27</b>
<b>6</b>	<b>DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b> .....	<b>27</b>
6.1	Bodenordnende Maßnahmen.....	27
6.2	Kosten .....	27
<b>7</b>	<b>VERFAHRENSABLAUF</b> .....	<b>28</b>

## **Anlage 1: Umweltbericht**

### **Untersuchungen und Gutachten, die dem Bebauungsplan zu Grunde liegen:**

- Untersuchung der Fledermausfauna im Bereich des geplanten Weserradweges, Fischbecker Landstraße in Hameln, AG Fledermausschutz, 06.11.2016
- Avifaunistischer Fachbeitrag zum GOP/Umweltbericht „Weserradweg Fischbecker Straße“, Stadt Hameln, Endbericht, November 2017, Biodata GbR, Braunschweig
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 336 „Weser-Radweg Fischbecker Straße“ Stadt Hameln. Bergmann Freiraum Landschaft (Hameln, Oktober 2022)

# **1 ALLGEMEINE ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG**

## **1.1 Aufgaben der verbindlichen Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan hat als verbindlicher Bauleitplan die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, die gewährleisten, dass die bauliche und sonstige Nutzung in seinem Geltungsbereich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erfolgt. Hierbei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der Bebauungsplan enthält alle für die städtebauliche Ordnung notwendigen Festsetzungen und ist darüber hinaus die Grundlage für weitere Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

## **1.2 Ausgangssituation**

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen Abschnitt des Weser-Radweges. Der Weser-Radweg zählt zu den beliebtesten Radrouten in Deutschland und ist aktuell als Qualitätsroute mit vier Sternen vom Allgemeinen Deutschen Fahrradclub (ADFC) ausgezeichnet. Er führt über 500 km von Hannoversch Münden parallel zur Weser durch das Weserbergland bis an die Nordsee. Hameln ist ein beliebtes Etappenziel für Fernradfahrende auf ihrem Weg entlang der Weser. Der Radferntourismus erfreut sich allgemein steigender Beliebtheit. 227.000 Radfahrende waren nach Angaben des Marktforschungsbüro Radschlag im Jahr 2015 auf dem Weser-Radweg unterwegs.

Um die Attraktivität des Fernradweges auch im Hinblick auf die Konkurrenz zu weiteren attraktiven Fernradwegen in Deutschland aufrecht zu erhalten, ist die Qualität des Radweges ständig zu prüfen und Missstände zu beheben.

Zudem ist die Verbesserung des Umfeldes der Weser, um ihre Potentiale und Qualitäten zu nutzen, schon seit der Altstadtsanierung ein wichtiges Ziel der Stadtentwicklung in Hameln. Während zu Sanierungszeiten die Gestaltung der Weserpromenade selbst im Vordergrund stand, rücken heute insbesondere durch den Bedeutungsgewinn des Weserradweges als Radfernweg auch die angrenzenden Bereiche und Stadteingänge ins Blickfeld.

Der hier zu betrachtende Abschnitt des Weserradweges verschwenkt aktuell – von Süd nach Nord gesehen – vor der Jugendherberge Hameln von der Weserpromenade mit zwei scharfen Kurven zur Fischbecker Straße. Hier verläuft er auf einem ca. 2,7 m breiten Fuß- und Radweg im Begegnungsverkehr direkt entlang Straße. In diesem Bereich ist der Fuß- und Radweg lediglich durch ein Hochbord von der Straße getrennt. Bei der

Fischbecker Straße handelt es sich um die Bundesstraße 83 mit einem täglichen Verkehrsaufkommen von über 12.000 Fahrzeugen (Stand: Zählung 2015, Straßeninformationssystem Niedersachsen). Die Fischbecker Straße ist eines der Haupteinfallstore für den Kraftfahrzeugverkehr von Hameln.

Der hier zu betrachtende Abschnitt des Radweges kann somit als unattraktiv und gefährlich bezeichnet werden.

Im weiteren Verlauf, etwa ab der Einmündung der Fontanestraße in die Fischbecker Straße, entschärft sich die Situation. Der Radweg wird nunmehr durch eine bewachsene Böschung von der Straße getrennt. Durch den Abzug der britischen Streitkräfte bietet sich zudem die Chance, den Weg im weiteren Verlauf künftig über das ehemalige Wasserübungsgelände Upnor zu verlängern. Der konkrete Verlauf soll hier im Zuge der weiteren Planung zur Nachnutzung geklärt werden, ist jedoch nicht Bestandteil dieser Bauleitplanung.

### 1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt in der nördlichen Kernstadt von Hameln und erstreckt sich entlang der Weser. Er hat eine Größe von 19.939 m<sup>2</sup> und wird nordöstlich durch die Fischbecker Straße und südwestlich durch den Verlauf der Weser begrenzt.

Umfasst werden die folgenden Flurstücke (Stand Dezember 2021):

Gemarkung Hameln					
Flur	20	23	24	44	5
Flurstücke	27/7, 27/8, 29/16, 29/14, 29/33, 29/31, 29/29, 29/27, 29/25, 29/22, 29/19, 30/11 tlw.	1/15 tlw., 1/7, 1/14	55/1 tlw., 10/5 tlw., 10/18 tlw.	74/5 tlw.	337/67, 340/67 tlw.

## **1.4 Zielsetzung der vorliegenden Bauleitplanung**

Mit der vorliegenden Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Hameln eine Umlegung des Weserradweges von der Bundesstraße an die Weser und die Öffnung dieses Weseruferbereichs für die Öffentlichkeit. Neben der Verlegung und der Eröffnung dieses Weseruferbereichs durch einen breiteren Querschnitt soll durch entsprechende Möblierung auch die Attraktivität gesteigert und Bereiche mit hoher Aufenthaltsqualität geschaffen werden. Neben der Qualitätssteigerung für den Fahrradtourismus wird hiermit insbesondere eine Aufwertung dieses Weserabschnittes im Sinne der Naherholung in den Blick genommen.

Flankierende Ziele sind zudem:

- Schaffung weiterer Parkmöglichkeiten im Bereich der Jugendherberge,
- den Anforderungen und Belangen des Hochwasserschutzes Rechnung zu tragen,
- Wegeführung unter Beachtung der naturräumlichen Belange.

## **1.5 Nutzungsstruktur der vorliegenden Bauleitplanung**

Der unterhalb des Krankenhauses verlaufende Radweg soll mittels Durchlassbauwerk über die Stadthamel an der Weser weitergeführt werden. Von dort verläuft er auf bestehendem Geländeniveau bis zum Beginn des Upnor-Geländes. Am ehemaligen Wasserübungsgelände Upnor soll ein Anschluss an den dort geplanten Radweg erfolgen.

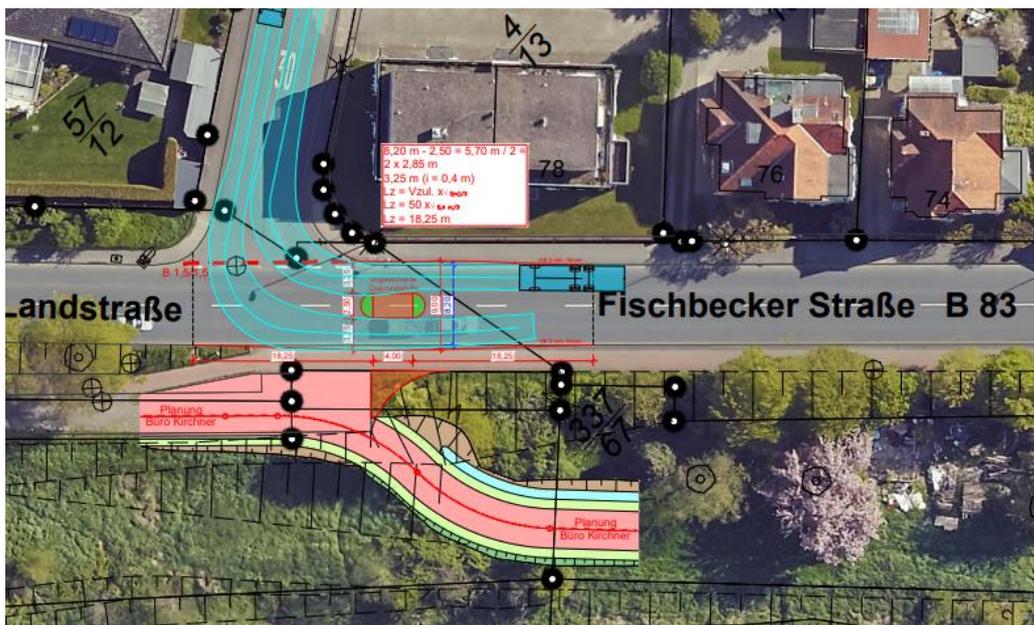
Der Radweg soll mit einer komfortablen befestigten Breite von 4 m ausgeführt werden und setzt damit die vorhandene Breite aus Richtung Krankenhaus kommend fort. Damit ist auch Begegnungsverkehr von größeren Radgruppen gefahrlos möglich.

Die Planung sieht vor, neben einem Radweg öffentliche Grünflächen anzulegen. Neben der Anlage eines Rastpoints mit Infotafeln sind entlang des Radweges Sitzbänke vorgesehen. Am Pumpwerk ist ein Parkplatz für die Jugendherberge geplant. Die Zu- bzw. Abfahrten zum neuen Radweg sind dabei so gelegt, dass die vorhandenen Bäume an der Fischbecker Landstraße weitestgehend erhalten bleiben. Nach gegenwärtigem Planungsstand müssen bei Realisierung der Planung ca. 25 (davon 12 markante) Gehölze unterschiedlicher ökologischer Wertigkeit gefällt werden. Entlang des Weserradweges sollen dafür in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde neue Bäume gepflanzt werden.

Die ehemaligen Kleingärten werden weitestgehend aufgegeben. Lediglich im mittleren Bereich verbleiben kleinere Flächen im Privatbesitz und werden weiterhin im Sinne von Kleingärten genutzt.

Der vorhandene Rad-/Fußweg entlang der Fischbecker Straße bleibt bestehen, wird aber zukünftig kein Bestandteil des Fernradweges sein und somit im Hinblick auf den Radverkehr nur noch eine untergeordnete Rolle spielen.

Im Bereich der Fontanestraße ist zudem eine Querungshilfe über die Fischbecker Straße geplant. Auch wenn diese Maßnahme unabhängig von dieser Bauleitplanung stattfindet, ist sie doch im Gesamtkonzept zu sehen. Sie führt zu einer gefahrlosen Anbindung der nordöstlich angrenzenden Wohngebiete an den Radweg.



**Abb. 1:** Geplante Querungshilfe außerhalb des Geltungsbereiches im Bereich der Fontanestraße (ohne Maßstab, nicht genordet)



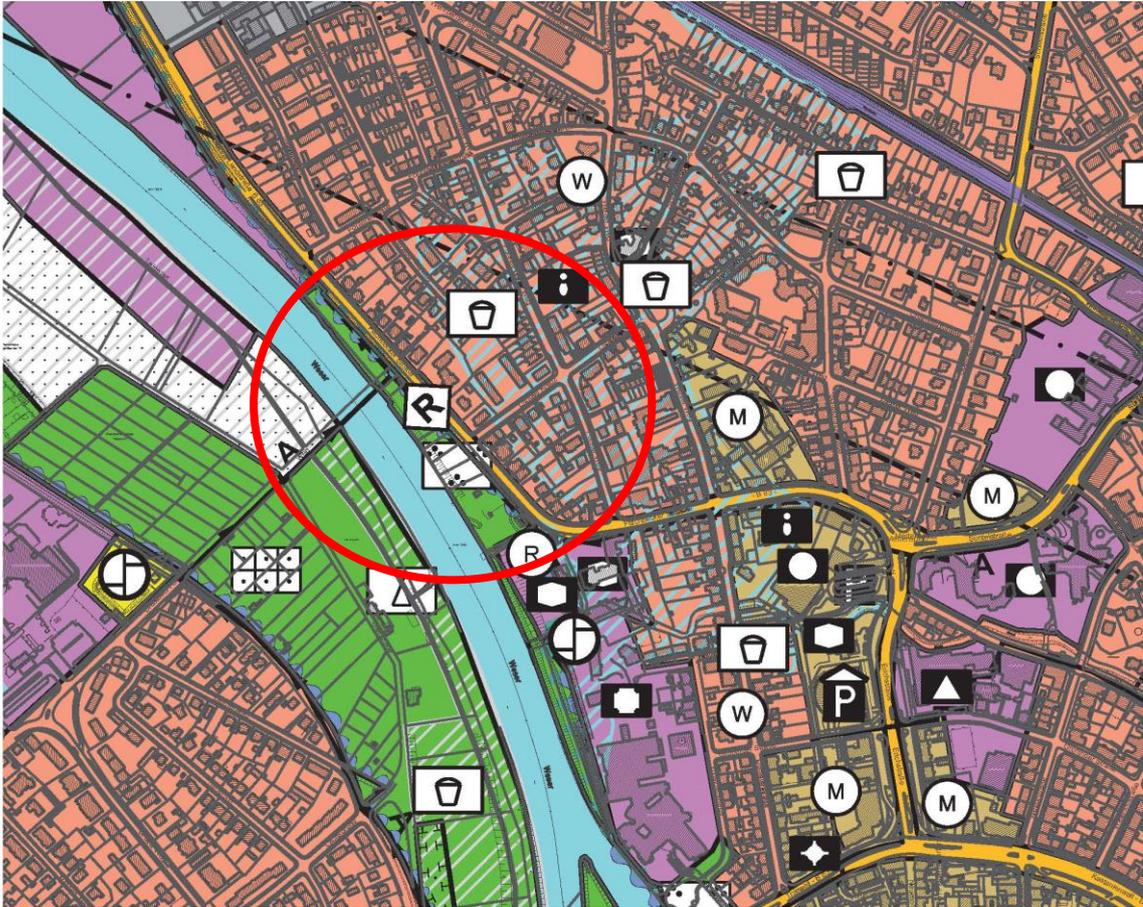
## **2 ÜBERGEORDNETE VORGABEN**

### **2.1 Flächennutzungsplan**

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hameln enthält im Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Darstellungen:

- Öffentliche Grünflächen „Parkanlage“
- „Fernwanderradweg“

Die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplanes sind gemäß § 8 (2) Baugesetzbuch (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die geplanten Nutzungen entsprechen der Konzeption des Flächennutzungsplanes und sind als „aus dem Flächennutzungsplan entwickelt“ anzusehen. Die Radwegführung im bestehenden Flächennutzungsplan entspricht nicht vollständig der aktuellen Planung, ist aber grundsätzlich als Darstellung vorhanden und ist somit ebenfalls als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Generell sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht als parzellenscharf zu betrachten. Es ist vorgesehen, im Rahmen einer späteren Flächennutzungsplanänderung die Radwegführung anzupassen.



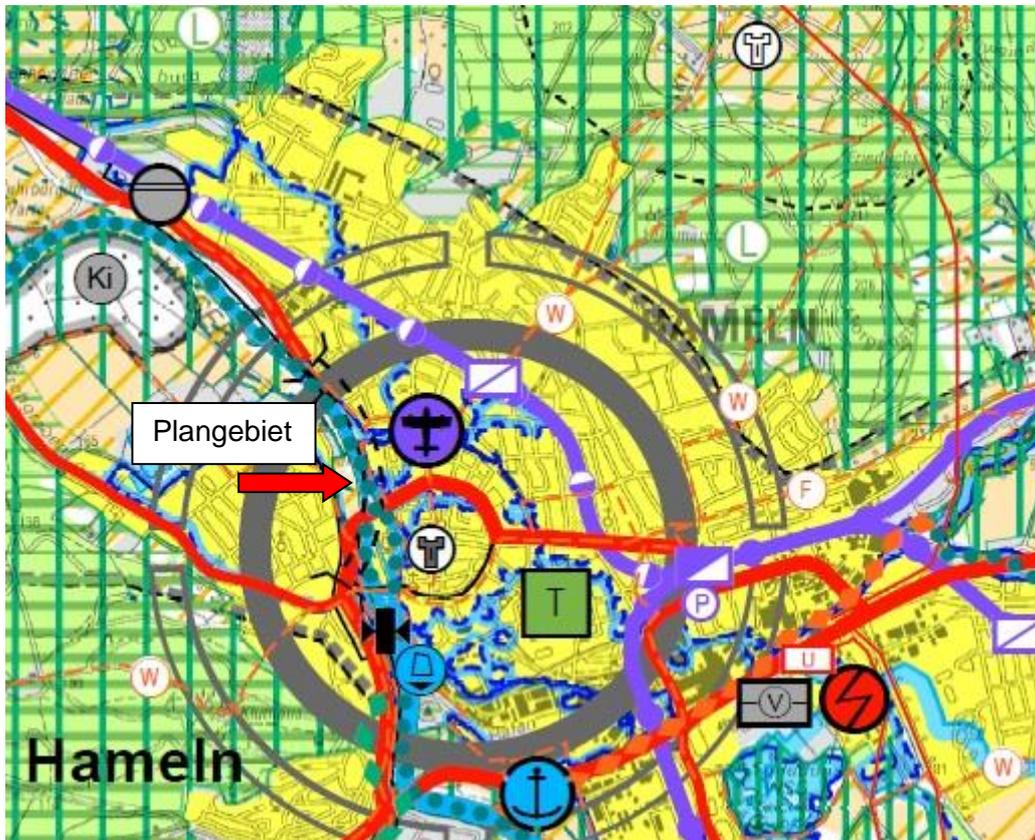
**Abb. 2:** Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes(ohne Maßstab)

## 2.2 Raumordnung

Gemäß § 1 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und somit auch den Zielen der Landes- und Regionalplanung anzupassen.

Das **Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP)** (Stand: September 2017), weist die Stadt Hameln als Mittelzentrum mit oberzentralen Teilfunktionen aus. Die westlich des Plangebietes verlaufende Weser mit der Signatur für „Schifffahrt“ und „linienförmiger Biotopverbund“ dargestellt.

Die Ziele der Landesraumordnung bilden die Grundlage zur Entwicklung des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP)**. Das RROP für den Landkreis Hameln-Pyrmont ~~2001 (rechtskräftig)~~ bzw. ~~Entwurf 2021~~ (Entwurf 2021) - stellt ein gesamtträumliches Leitbild für den Landkreis dar. Der Geltungsbereich liegt am Rand des zentralen Siedlungsgebietes der Stadt Hameln. Westlich des Plangebietes ist die Weser als Vorranggebiet „Biotopverbund linienhaft“ und „Vorranggebiet Schifffahrt“ dargestellt. Das Gebiet liegt zudem in einem „Vorranggebiet Hochwasserschutz“. Der Radweg ist als „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (Radfahren)“ gekennzeichnet. Dabei handelt es sich jeweils um Ziele der Raumordnung.



**Abb. 3:** Zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Hameln-Pyrmont, Entwurf 2021 (Ausschnitt, ohne Maßstab)

Den textlichen Ausführungen des RROP ist in Bezug auf die vorliegende Planung folgendes zu entnehmen:

*„**RROP 1.1 05.3** Der Tourismus und das Gesundheitswesen im Landkreis sollen als wesentlicher Wirtschaftsfaktor und soziokultureller Impulsgeber unter Beachtung des demografischen Wandels ausgebaut werden. Dazu sollen die bestehenden endogenen Tourismuspotenziale wie der Naturraum, die Kulturlandschaft sowie der Städtetourismus gesichert und weiterentwickelt werden.“*

*„**RROP 2.1 07.3** Die Mittelzentren Hameln und Bad Pyrmont sowie das Grundzentrum Bad Münden sind Stadtorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.*

*In diesen Schwerpunktstandorten ist der regionale Tourismus zu sichern sowie vor Beeinträchtigungen durch konkurrierende Nutzungen zu schützen (Ziel).“*

*„**RROP 3.2.3 01.9** In der zeichnerischen Darstellung sind Vorranggebiete Regional bedeutsamer Wanderweg festgelegt.*

*Diese überörtlichen Wanderwege (Wandern, Rad- und Wasserwandern) sind zu sichern und weiter zu entwickeln (Ziel).*

*Die Erreichbarkeit und Vernetzung der verschiedenen Erholungsgebiete soll gesichert werden. Die genauen Streckenführungen können im Sinne optimierter Nutzungsmöglichkeiten entsprechend der örtlichen Gegebenheit modifiziert werden.“*

Mit der vorliegenden Planung wird den oben zitierten Zielen der Raumordnung in besonderem Maße gefolgt.

## **2.3 Landschaftsrahmenplan**

Gemäß Landschaftsrahmenplan (LRP) der Stadt Hameln befindet sich der Geltungsbereich innerhalb der Landschaftseinheit „Weseraue im Bereich der Kernstadt“. Wesentliche Leitziele sind der Erhalt des Flussuferlaufs der Weser, Sicherung der i.d.R. schmalen Ufer- und Auenstreifen, Sicherung von Blickbeziehungen vom Weserufer zur Altstadt, langfristige Sicherung der Freiraumfunktion, die Erholungsnutzung und den Fremdenverkehr sowie Sicherung und Entwicklung der Weseraue als überregional bedeutsame Biotopverbundachse.

Das Plangebiet ist dem Landschaftsbildtyp „Flussbett der Weser mit Randstreifen“ zugeordnet und weist eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild auf.

Die Gehölze entlang der Fischbecker Straße sind in der Maßnahmenkarte als „Erhalt und Pflege markanter Hecken und Baumreihen in der Ackerflur“ abgebildet. Die betroffenen Gehölze stocken jedoch überwiegend knapp außerhalb des Geltungsbereiches in der Straßenparzelle der Fischbecker Straße. Zudem ist in dem Bereich die Signatur für „Erhalt wichtiger Übergangsbereiche von Siedlungsbereichen (Kernstadt) in die freie Landschaft“ dargestellt.

Der gesamte Bereich liegt im Naturpark Weserbergland. Im Verzeichnis der ausgewiesenen Naturdenkmale (§ 21 BNatSchG) im Stadtgebiet wurde im Bereich der Weserpromenade – nahe der Stadthamel – eine Esche genannt. Dieser Baum ist inzwischen stark beschädigt und wird nunmehr nicht mehr als Naturdenkmal geführt. Darüber hinaus liegt kein ausgewiesenes Schutzgebiet gemäß Naturschutzgesetz vor. Im Landschaftsrahmenplan ist der betroffene Abschnitt der Stadthamel als geschützter Landschaftsbestandteil (Voraussetzung erfüllt) dargestellt (§ 30 BNatSchG). Aktuell ist der betroffene Bereich jedoch teilweise mit Gabionen gesichert und zumindest in dem wasserbaulich gesicherten Bereich nicht als naturnah anzusehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum großen Teil sowohl innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie innerhalb des durch Verordnung vom 17.04.2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser.

Sonstige übergeordnete Planhinweise zum Thema Umwelt:

Gemäß den Umweltkarten Niedersachsen vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz handelt es sich um einen für Gastvögel wertvollen Bereich (Status offen, 2018).

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie stellt das Gebiet im Rahmen der Themenkarten „Suchräume für schutzwürdige Böden“ als Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit dar.

### **3 FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES**

Der Bebauungsplan Nr. 336 „Weserradweg Fischbecker Straße“ enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung nach folgenden Vorschriften:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. September 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017

(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

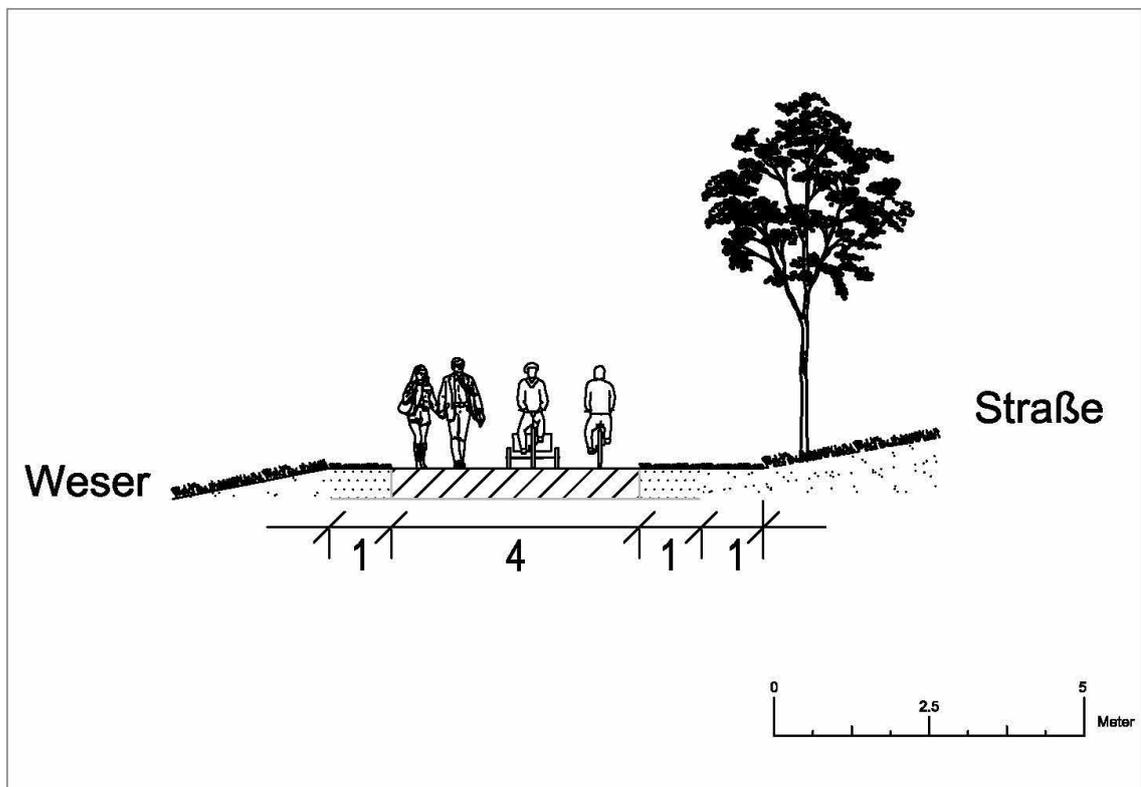
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

### 3.1 Verkehrsflächen

#### Radweg

Der Radweg wird als Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ zeichnerisch mit einer Breite von 7 m festgesetzt.

Davon sind 4 m für den befestigten Radweg vorgesehen. Beidseitig des Radweges verläuft eine Berme mit ca. 1 m Breite ~~und hangseitig eine Mulde von ebenfalls 1 m~~. Bereichsweise notwendige Böschungen werden teilweise der angrenzenden Grünfläche zugeordnet.



**Abb.4:** Querschnitt Weserradweg (Prinzipskizze, M.: 1:100 i.O., verkleinert)

## **Parkplätze**

Die bestehenden öffentlichen Parkflächen im Bereich der Jugendherberge werden planungsrechtlich als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ gesichert.

Im Bereich des Pumpwerkes bzw. nordwestlich der Jugendherberge ist eine neue geordnete Stellplatzanlage mit ca. 44 Stellplätzen vorgesehen (siehe Nutzungsstruktur). Die Fläche wird planungsrechtlich ebenfalls als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Öffentliche Parkfläche“ festgesetzt. Die Zufahrt erfolgt über bestehende Parkflächen von der Fischbecker Straße. Es handelt sich hierbei um die planungsrechtliche Absicherung einer Angebotsplanung.

Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren ist auf eine Vollversiegelung der Stellplätze zu verzichten. Dementsprechend ist die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien für die Stellplätze festgesetzt. Weiterhin ist der Parkplatz durch ein Baumraster zu gliedern. Das heißt, alle 8 Stellplätze ist ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen. Um zu gewährleisten, dass die Bäume dauerhaft gute Standortbedingungen haben, sind bei der Anlage der Pflanzgrube bzw. der Baumscheibe die Landschaftsbau-Fachnormen DIN 18915 und DIN 18916 sowie die Regelwerke „Empfehlungen für Baumpflanzungen, Teile 1 und 2 der FLL und der FGSV beachtlich. Die offene oder mit einem dauerhaft versickerungsfähigen und luftdurchlässigen Belag versehene Fläche um den Stamm herum muss mindestens 6 m<sup>2</sup> betragen. Die Baumscheibe muss so beschaffen sein, dass darauf anfallendes Niederschlagswasser nicht abfließt, sondern in den Wurzelbereich eindringen kann und dem Baum zur Verfügung steht. Die Pflanzgrube ist mit einem Mindest-Volumen von jeweils 12 m<sup>3</sup> herzustellen.

## Erschließung

Die festgesetzte Parkfläche wird von der Bundesstraße (B 83) aus erschlossen. Vorgehen ist eine Zufahrt direkt südlich der Versorgungsfläche der Abwasserbetriebe Weserbergland. Bei der B 83 handelt es sich um eine verkehrsstarke Bundesstraße, die aus Richtung Nordwesten das Haupteinfallstor in die Innenstadt - bzw. aus der Innenstadt heraus - darstellt. Die geplante Einfahrt liegt im Bereich einer Linkskurve und im Einwirkungsbereich einer Lichtsignalanlage. Ungeordnet ist insbesondere für Stellplatznutzer aus Richtung Innenstadt kommend, zu befürchten, dass erhebliche Rückstaulängen verursacht werden.

Im Zuge der Planung und nach Abstimmung mit der Landesbehörde für Straßenbau, Geschäftsbereich Hameln, hat sich ergeben, dass sehr wahrscheinlich eine Linksabbiegehilfe für PKW aus Richtung der Innenstadt notwendig wird, um den Verkehrsfluss an der Stelle nicht maßgeblich zu beeinträchtigen.

Dementsprechend wurde der Bereich einer möglichen Abbiegehilfe planungsrechtlich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die detaillierte Planung der Stellplatzanlage ist dann im Rahmen der Objektplanung zu konkretisieren. Im Zuge dessen ist die geplante Anbindung mit der Landesbehörde für Straßenbau konkret abzustimmen bzw. die Funktionalität der Anbindung ist nachzuweisen (Verkehrsgutachten, Aussagen zum Schall). Sollte sich die oben beschriebene Zufahrt südlich der Versorgungsfläche aus verkehrstechnischen Gründen nachweislich nicht realisieren lassen, ist ausnahmsweise eine Zufahrt nördlich der Versorgungsfläche – im Bereich der festgesetzten Grünfläche - zulässig.

### 3.2 Grünflächen

Entsprechend der städtebaulichen Zielsetzung, attraktive Flächen mit Aufenthaltsqualitäten zu schaffen, werden begleitend zum Radweg überwiegend öffentliche Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" festgesetzt.

Diese Festsetzung ermöglicht eine zweckentsprechende Nutzung der freien Flächen. Dabei sind die unterschiedlichen Bedürfnisse der flankierenden Ansprüche, die sich durch die Lage im Naturraum der Aue der Weser ergeben, zu berücksichtigen und möglichst in Einklang zu bringen.

Es ist vorgesehen, innerhalb der Grünfläche die bestehenden Gehölze zu erhalten und in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde durch einzelne Hochstämme entlang des Radweges zu ergänzen. Gehölzriegel quer zum Hochwasserabfluss sind zu vermeiden.

Die vorhandene krautige Vegetation ist möglichst zu erhalten. Bei Neuansaat ist ausschließlich die Verwendung von zertifiziertem Saatgut (UG 6, FLL RSM Regio; Grundmischung bzw. Ufer), eines anerkannten Herstellers zulässig. Die Hinweise des Herstellers bzgl. Ansaat und Pflege sind zu berücksichtigen.

Die Grünfläche ist extensiv zu pflegen, das heißt, die Fläche ist regelmäßig zu mähen (1x - 3x pro Jahr) und das Mähgut ist abzutransportieren. Buschiger Aufwuchs ist zu unterbinden (Hochwasserabfluss). Das Mähgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Aufbringen von Dünger- und Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. [Das detaillierte Pflegeregime ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. In untergeordneten Teilbereichen kann auch für maximal 3 Jahre auf eine Mahd verzichtet werden. \(Böschungskanten entlang der Bundesstraße mit maximal 3 m Breite, im Bereich der Mündungen des Auslaufbauwerkes und der Stadthamel, Bereiche mit wertvollen Uferstauden an der Weser\). Der Gesamteindruck einer gepflegten Parkfläche soll überwiegen.](#)

Abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen ist kleinflächig ausnahmsweise die Nutzung als private Grünfläche zulässig. Die Ausnahme beschränkt sich auf Bereiche, die direkt an die zeichnerisch festgesetzte private Grünfläche angrenzen.

Entlang des geplanten Weserradweges ist eine Möblierung mit Sitzbänken vorgesehen. Weiterhin ist die Anlage eines Rastpoints mit einer Überdachung und einer Infotafel sowie Tischen und Bänken vorgesehen. Dabei ist die Bauweise aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

Im mittleren Bereich des Geltungsbereiches verbleiben einige Flächen im Privatbesitz und werden dementsprechend als private Grünflächen festgesetzt. Die Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ entspricht der vorhandenen und geplanten Nutzung. Es wird jedoch an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Nutzung durch die Lage im Überschwemmungsgebiet nur in Einklang mit dem Wasserhaushaltsgesetz stattfinden darf. **Sollte eine Kleingartennutzung aufgegeben werden, darf die betreffende Fläche ausnahmsweise – abweichend von den zeichnerischen Festsetzungen - im Sinne der öffentlichen Grünfläche gepflegt werden.**

Die Fläche um die geplante Stellplatzanlage ist als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Begleitgrün“ festgesetzt. Die Fläche ist von jeglicher Versiegelung frei zu halten und ansprechend gärtnerisch oder als Rasenfläche anzulegen. In die Fläche sind Baumpflanzungen gemäß Planzeichnung zu integrieren.

Eine Unterbrechung der Grünfläche zwischen dem Parkplatz und der Fischbecker Straße (B 83) für eine Parkplatzzufahrt ist mit einer maximalen Breite von 6 m ausnahmsweise zulässig. Möglicher Gehölzverlust ist entsprechend zu ersetzen. Der Ausnahmetatbestand tritt ein, wenn sich aus verkehrstechnischen Gründen eine Zufahrt direkt südlich der Versorgungsfläche Wasser (Abwasserbetriebe) nachweislich nicht realisieren lässt.

Die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen liegen nahezu vollständig innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie innerhalb des durch Verordnung vom 17.04.2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Zur Regelung des Wasserabflusses sind die öffentlichen und privaten Grünflächen grundsätzlich von Bebauung frei zu halten.

### **3.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Im Bebauungsplan sind die folgenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Pflanz- und Erhaltungsgebote) vorgesehen.

#### **Erhalt von Bäumen**

Die im Bebauungsplangebiet vorhandenen erhaltenswerten Bäume sind aus ökologischen Gründen in ihrem Habitus zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Im Falle von heranrückenden Bauarbeiten sind die Bäume einschließlich des Wurzelraums (= Kronentaufe zuzüglich 1,50 m) durch geeignete Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ (Ausgabe 2014-07) vor Beeinträchtigungen zu schützen und ausreichend zu bewässern.

In den Bereichen in denen Bäume einen geringeren Abstand als 2,50 m zum geplanten Radweg aufweisen, ist um die Bäume möglichst zu erhalten eine wurzelschonende Bauweise durchzuführen (glatter Schnitt, sauberes Abtrennen der Wurzeln, Handschachtung usw.). Ggf. ist, um Schäden am Radweg zu vermeiden ein Wurzelvorhang o.ä. einzubauen. Sollte sich im Zuge der Baumaßnahmen herausstellen, dass die Bäume z.B. aufgrund der Standsicherheit nicht erhalten werden können, so ist dann in Abstimmung mit der UNB Ausgleich bzw. Ersatz zu leisten.

Genauere Vorgaben zur Ausführung finden sich in den Textlichen Festsetzungen.

Die landschaftsbildprägenden Gehölze an der Fischbecker Straße befinden sich in der Straßenparzelle der Bundesstraße 83 und damit nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Insofern gelten hier die Maßgaben des Bundesfernstraßengesetzes.

#### **Baumpflanzungen entlang des Radweges**

Entlang der Radwegeführung sind aus gestalterischen und ökologischen Gründen entsprechend den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen Laubbäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die genauen Pflanzstandorte können von der zeichnerischen Festsetzung abweichen. Die Baumpflanzungen sind spätestens innerhalb der der Baumaßnahme folgenden Vegetationsperiode vorzunehmen.

## **Pflanzgebot**

Zur Habitatstärkung der gefährdeten Vogelart „Gartengrasmücke“ sind in zwei Bereichen der öffentlichen Grünfläche am Rand des Überschwemmungsgebiet 2-reihige Strauchreihen aus einheimischen Sträuchern in Längsrichtung zum Hochwasserabfluss zu pflanzen (siehe auch artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht). Die Pflanzung ist bereits im Rahmen der Baufeldfreiräumung zeitnah vorzunehmen.

### **3.4 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen, Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**

Nördlich der Jugendherberge befindet sich an der Fischbecker Straße ein Hochwasserpumpwerk der Abwasserbetriebe Weserbergland.

Das Pumpwerk ist als Versorgungsfläche Wasser festgesetzt.

Von dem Pumpwerk verläuft eine Ablaufleitung DN 1400 bis zur Weser und mündet dort in ein Auslaufbauwerk. Aus Sicherheitsgründen hält der Radweg einen Abstand von 5 m zum Auslaufbauwerk. Die Ablaufleitung wird über ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gesichert (s.u.). Die Ablaufleitung unterquert den geplanten Radweg, weist jedoch eine genügende Überdeckung für die Herstellung des Radweges auf. Während der Bautätigkeiten ist die Ablaufleitung im entsprechenden Bereich fachgerecht zu sichern.

Im Bereich des derzeitigen Parkplatzes an der Jugendherberge befindet sich eine Gasversorgungsanlage der Stadtwerke Hameln.

### **3.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**

Im Bebauungsplan sind Flächen gekennzeichnet, die mit Leitungsrechten zu belasten sind. Diese erfolgen insbesondere nach Abstimmung mit den Stadtwerken Hameln GmbH und den Abwasserbetrieben Weserbergland AöR.

Die mit „GFL“ gekennzeichneten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten, um den Bau, Betrieb und die Wartung von Ver- und/oder Entsorgungsleitungen zu sichern. Dabei werden insbesondere die Leitungen folgender Versorgungsträger berücksichtigt:

1. EWE Netz GmbH
2. Abwasserbetriebe Weserbergland ABW
3. Stadtwerke Hameln GmbH

Die EWE Netz GmbH weist auf Leerrohre, welche mit einer Überdeckung von 60 – 80 cm im südlichen Bereich des Plangebietes von der Fischbecker Straße zur Weser (und darüber hinaus) verlaufen, hin (GFL 1). Innerhalb des GFL ist zudem im Bedarfsfall eine Zuwegung zum Radweg zulässig. Insofern ist das GFL zusätzlich auch zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.

Die gesicherte Leitung der Abwasserbetriebe Weserbergland (GFL 2) mündet in ein Auslaufbauwerk, welches als Fläche für die Wasserwirtschaft, die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Buchstabe c) BauGB) festgesetzt ist.

Bei der Leitung der Stadtwerke Hameln handelt es sich um eine Gashochdruckleitung. Sie verläuft von Südost bis Nordwest längs durch das Plangebiet im Bereich des geplanten Radweges. Der Radweg und die Leitung sind jedoch nicht parallel, sondern die Leitung verläuft zum Teil innerhalb der Radwegetrasse und zum Teil westlich daneben. Innerhalb der Verkehrsfläche „Fuß- und Radweg“ ist eine Sicherung der Zugänglichkeit der Leitungstrasse per se gesichert. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche wird die Sicherung über ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht vorgenommen. Aus darstellerischen Gründen wird mit der zeichnerischen Festsetzung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes auf die genaue Verfolgung der Leitung verzichtet. Es wird vorsorglich überwiegend ein 3 m breites Geh-, Fahr und Leitungsrecht auf der westlichen Seite des Radweges parallel mitgeführt (GFL 3). Der tatsächliche Leitungsverlauf ist damit nicht dokumentiert.

**In diesem Zusammenhang wird noch einmal ausdrücklich auf die Erkundungspflicht der Bauunternehmer vor Beginn der Bauausführung hingewiesen.**

Die Flächen können von den in der Planzeichnung dargestellten Verläufen und Flächenausdehnungen abweichen.

## 4 AUSWIRKUNGEN ÖFFENTLICHER UND PRIVATER BELANGE

### 4.1 Hochwasserschutz

#### Hochwassergefährdung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich zum großen Teil sowohl innerhalb des durch Verordnung vom 12.12.2012 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Weser sowie innerhalb des durch Verordnung vom 17.04.2000 festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Weser. Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet von Überschwemmungen betroffen sein kann. Das Überschwemmungsgebiet ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Des Weiteren liegt das Plangebiet teilweise im Risikogebiet HQextrem, Risikogewässer: Oberweser, im ungeschützten Bereich.

#### Wasserrechtliche Genehmigung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet

Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung von baulichen Anlagen, auch von baugenehmigungsfreien baulichen Anlagen, Nebenanlagen sowie die Anlage von Anpflanzungen jeglicher Art wasserrechtlich zunächst untersagt, soweit diese den Bestimmungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) entgegenstehen. **Die planungsrechtlichen Festsetzungen der geplanten Nutzung macht das Erfordernis einer wasserrechtlichen Genehmigung und Abarbeitung nach § 78 WHG nicht entbehrlich.**

Für die Herstellung einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet ist in jedem Fall eine gesonderte wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG erforderlich, da zunächst nach § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt ist.

Die Untere Wasserbehörde der Stadt Hameln kann die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage im Einzelfall genehmigen, wenn

1. das Vorhaben

a) die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich aus geglichen wird,

b) den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,

c) den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und

d) hochwasserangepasst ausgeführt wird oder

2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Voraussetzung für die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung gemäß § 78 Abs. 5 WHG für die Errichtung baulicher Anlagen in einem Überschwemmungsgebiet ist die fachlich fundierte und jeweilige Erfüllung der o.g. Punkte a-d aus dem WHG.

## 4.2 Umwelt

Wenngleich der Bebauungsplan selbst keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellt, so bereitet er dennoch in der Regel Vorhaben planerisch vor, die Einflüsse auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nach sich ziehen können. So ist auch bei der Realisierung vorliegender Planung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild auszugehen.

Als Eingriffe sind insbesondere zu erwarten:

- Gehölzverluste,
- Zunahme der Versiegelung,
- Biotopverlust.

Gemäß § 1a Baugesetzbuch (BauGB) ist über die umweltschützenden Belange im Bebauungsplanverfahren unter entsprechender Anwendung der Eingriffsregelung und des Verursacherprinzips zu entscheiden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden Eingriffe werden im Rahmen des Umweltberichtes auf der Grundlage der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (2013), auch „Niedersächsisches Städtetagmodell“ oder nur „Städtetagmodell“ genannt, ermittelt, beschrieben und fachlich bewertet. Abschließend werden die vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und bewertet.

Es ist vorgesehen den Gehölzverlust durch die Anpflanzung von Bäumen entlang des geplanten Radweges zu kompensieren.

Die Kompensation für die durch das Bauvorhaben in diesem Bebauungsplan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, die nicht im Plangebiet ausgeglichen werden, erfolgt über den stadteigenen Ausgleichsflächenpool „Im goldenen Winkel“ (Bebauungsplan Nr. 540, Gemarkung Rohrsen, Flur 4, Flurstücke 20/1, 21, 24/1 tlw., 25, 26, 50 tlw., 52 tlw., 35, 36, 37, 38 und 17).

Nähere Aussagen hierzu enthält der Umweltbericht, der als Anlage 1 dieser Begründung beigefügt ist.

### 4.3 Artenschutz

Grundsätzlich sind die einschlägigen Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Artenschutz zu beachten.

Dementsprechend werden planungsbegleitend faunistische Untersuchungen bestimmter aussagekräftiger Tierartengruppen durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden die aus den Jahren 2016 und 2017 vorliegenden Untersuchungen der Fledermausfauna und der Vögel aktualisiert.

Im Hinblick auf die Fledermäuse wurden insgesamt 8 Fledermausarten nachgewiesen. Das sind im Vergleich zu der Untersuchung von 2016 vier zusätzliche Arten. Alle nachgewiesenen Fledermausarten sind streng geschützt.

Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird von den unterschiedlichen Fledermausarten bejagt. Quartiere konnten innerhalb des Geltungsbereiches jedoch keine festgestellt werden.

Die ornithologische Untersuchung ergab im Jahr 2022 den Nachweis von insgesamt 25 Vogelarten, davon sind nach der Roten Liste Brutvögel in Niedersachsen fünf Arten gefährdet (KRÜGER & SANDKÜHLER 2022). 19 Arten wurden als Brutvögel (incl. Brutzeitfeststellung) eingeschätzt, davon sind zwei Arten, die Gartengrasmücke und der Star „gefährdet“ (RL 3).

Das Ergebnis der Erhebungen wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Beurteilung eingeordnet und bewertet.

Um die vorhandene Populationen so gering wie möglich zu beeinträchtigen sind die vorhandenen Gehölze nur im unbedingt notwendigen Umfang zu entfernen. Zudem sind die festgesetzten Nachpflanzungen der Hochstämme zeitnah (spätestens in der der Fertigstellung des Radweges folgenden Pflanzperiode) zu realisieren.

Bei den vorhandenen Vogelarten wird die höchste Betroffenheit bei der gefährdeten Gartengrasmücke gesehen. Für den ebenfalls gefährdeten Star gelang innerhalb des Geltungsbereiches kein Brutnachweis.

Für die Gartengrasmücke sind entsprechend ihren Biotopansprüchen in zwei Bereichen Strauchpflanzungen - in Längsrichtung zum Hochwasserabfluss – vorgesehen. Diese Pflanzungen sollten bereits im Rahmen der Baufeldfreiräumung ausgeführt werden.

Zum Schutz der gesamten Fauna darf die gesamte Baufeldherrichtung bei möglichen Neubauten (Baufeldräumung, Entfernung von Gehölzen, Abschieben von Oberboden, etc.) aus artenschutzrechtlichen Gründen und zur Vermeidung vom Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende

Februar durchgeführt werden. Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Stadt Hameln ist hierüber im Vorfeld zu informieren. Sollten die Ergebnisse der vorgenannten Prüfung ergeben, dass Verbote gemäß § 44 BNatSchG berührt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen.

Zur Stärkung der Populationen und da mindestens ein Höhlenbaum als potentielle Lebensstätte verloren geht sind für die Artengruppen Fledermäuse und Vögel zudem folgende Maßnahmen durchzuführen:

### **Fledermäuse**

Aus Gründen des Fledermausschutzes ist auf eine Beleuchtung des Radweges zu verzichten.

Zur Kompensation des Verlustes von potenziellen Quartieren in den Bäumen sind drei Fledermauskästen für höhlenbewohnende Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln zu installieren.

Die Kästen müssen spätestens zur nächsten Aktivitätsphase der Fledermäuse (Anfang März nach der Rodung/Fällung im Herbst/Winter) installiert sein. Geeignet sind hierfür die im Plangebiet verbleibenden Bäume.

Die Ersatzquartiere sind regelmäßig zu warten und wenn erforderlich zu reinigen.

### **Brutvögel**

Zum Ausgleich potenzieller Niststätten für höhlenbewohnende Brutvögel sind an den im Gebiet verbleibenden Bäumen drei Nistkästen (Halbhöhlen und Nisthöhlen) mit unterschiedlichen Fluglochweiten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Hameln zu installieren

Die Nisthilfen sind regelmäßig zu warten und zu reinigen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die entsprechenden Kapitel im Umweltbericht bzw. auf den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen. Zusammenfassend wird nicht davon ausgegangen, dass ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst wird.

## **4.4 Bodenbeschaffenheit und Altlasten/Kampfmittel**

### **Bodenbeschaffenheit**

Es handelt sich hier grundsätzlich um Böden aus Auenablagerungen. Gemäß der Themenkarte „Ingenieurgeologie“ des Kartenserver Niedersächsisches Bodensystem (Dezember 2021) handelt es sich um nicht hebungs- und setzungsempfindliche Locker- und Festgesteine; übliche lastabhängige Setzungen gut tragfähiger Locker- und Festgesteine.

### **Kampfmittel**

Mit Datum vom 12.10.2009 wurde für den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches durch die zentrale Polizeidirektion, Dezernat 55,- Kampfmittelbeseitigungsdienst – Hannover eine Luftbildauswertung im Hinblick auf Abwurfkampfmittel (Bomben) durchgeführt. Gegen die geplante Nutzung bestanden in dieser Hinsicht keine Bedenken.

Mit Datum vom 03.08.2016 wurde vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover eine Luftbildauswertung bzgl. Kampfmittel für den Bereich zwischen Jugendherberge und Weser durchgeführt. Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planbereiches. Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf die Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken. Für einen Teilbereich ist keine Aussage möglich, da der Bereich im Wasser lag/liegt.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sind umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN – Regionaldirektion Hamel-Hannover - zu benachrichtigen.

### **Altlasten**

Altlasten sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht bekannt.

## **4.5 Archäologische Bodenfunde**

Aus dem Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung liegen archäologische Funde vor. Bei tief reichenden Bodeneingriffen kam 1953 eine Geweihaxt zutage, die grob dem Zeitraum Mittelsteinzeit bis Metallzeiten zugewiesen werden kann (Hameln FStNr. 94). Zwei weitere steinzeitliche Steingeräte im Umfeld bestätigen die Fundträchtigkeit dieser

topographischen Lage für urgeschichtliche Funde (Hameln FStNr. 60 und 143). Des Weiteren ist mit jüngeren wasserbaulichen Anlagen (Uferbefestigungen, Landstellen usw.) sowie anderen Spuren der Gewässernutzung (Schifffahrt, Fischfang, Handel, usw.) zu rechnen.

Mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde im Plangebiet ist daher zu rechnen. Die genannten Fundstellen sind Kulturdenkmale i. S. v. § 3 Abs. 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG). Durch die geplanten Bau- und Erdarbeiten würden die archäologischen Kulturdenkmale in Teilen unwiederbringlich zerstört. Sämtliche in den Boden eingreifenden Erdarbeiten, wie Erschließungsarbeiten, Oberbodenabtrag und alle in den Unterboden reichenden Bodeneingriffe, bedürfen nach § 13 Abs. 1 NDSchG einer denkmalrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt. Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist diese zusammen mit der Baugenehmigung zu erteilen. Diese kann gem. § 13 Abs. 2 NDSchG versagt oder mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

#### **4.6 Infrastruktur und Versorgung**

Da im Rahmen dieses Bebauungsplanes kein Baugebiet entwickelt wird, ist auch keine Ver- und Entsorgung im Sinne von Wasser und Strom etc. erforderlich.

Die infrastrukturelle Einrichtung ist auf die Bedürfnisse eines Radweges mit touristischer Bedeutung abgestellt und beschränkt sich auf die Möblierung mit Bänken und die Einrichtung eines Infopoints mit Schutzüberdachung und Sitzgruppen. Im Bereich des Infopoints ist auch die Einrichtung eines Abfallsammelbehälters sinnvoll.

Eine Beleuchtung des Radweges ist nicht vorgesehen.

#### **4.7 ÖPNV und Individualverkehr**

Dieser Punkt spielt im Zusammenhang mit der Radwegeplanung eine untergeordnete Rolle. Als Radfernweg stellt der Radweg eine über mehrere Etappen verlaufende Verbindung von Hannoversch Münden bis zur Nordsee her. Im Falle eines Einstieges mit dem Fahrrad in Hameln, ist eine gute Erreichbarkeit mit dem Zug über den Bahnhof von Hameln gegeben.

Anreisende mit dem Auto finden in unmittelbarer Nähe zum Radfernweg Abstellmöglichkeiten für das Auto (z.B. Tiefgarage Rattenfängerhalle am Stockhof).

## 4.8 Ver- und Entsorgung

**Schmutzwasser** fällt im Plangebiet nicht an.

Nach Möglichkeit soll das **Niederschlagswasser** im Plangebiet direkt vor Ort versickert werden. Das heißt, im Falle des Radweges in einer begleitenden Mulde und im Falle des geplanten Parkplatzes in der umgebenden Grünfläche.

## 5 FLÄCHENBILANZ

(alle Angaben ca.-Werte aus CAD-Bearbeitung)

Flächennutzung	Fläche in m <sup>2</sup>	Fläche in ha	Flächenanteil in %
Verkehrsfläche FuR	3.693	0,37	18,5
Verkehrsfläche Parkplatz	2.285	0,23	11,5
Öffentliche Verkehrsfläche	2.908	0,29	14,6
Grünfläche Parkanlage	7.867	0,79	39,5
Private Grünfläche Gärten	1.145	0,11	5,7
Grünfläche Begleitgrün (davon 63 m <sup>2</sup> Pflanzgebot)	1.414	0,14	7,1
Versorgungsflächen Pumpwerk	311	0,03	1,6
Versorgungsflächen Gas	14	0,00	0,1
Auslaufbauwerk Abwasserbetriebe	116	0,01	0,6
Wasserfläche Hamel	186	0,02	0,9
Geltungsbereich	19.939	1,99	100,0

## 6 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

### 6.1 Bodenordnende Maßnahmen

Im Zuge der Realisierung des Bebauungsplanes wird eine Neustrukturierung der Grundstücke erforderlich. Dieses ist durch privatrechtliche Vereinbarungen vorgesehen. Sollten hierbei keine befriedigenden Lösungen erzielt werden, so stellt der Bebauungsplan die Grundlage für die notwendigen bodenordnenden Maßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches (Erstes Kapitel, Vierter Teil - Bodenordnung) dar.

### 6.2 Kosten

Durch die Planung entstehen Kosten, die anteilig durch den kommunalen Haushalt zu tragen sind. Für die Maßnahme wurde ein Förderantrag („D-Route 9: Verbesserung des Weser-Radwegs auf dem Gebiet der Stadt Hameln“) gestellt und durch das Bundesamt für Güterverkehr, Geschäftsstelle Radnetz Deutschland (Förderprogramm Radnetz Deutschland) bewilligt. Entsprechend der vorgesehenen Kostenregelungen und der zeitlichen Realisierung der Maßnahmen sind die Kosten ggf. anteilig in den kommunalen Haushalt der Stadt Hameln einzustellen.

## **7 VERFAHRENSABLAUF**

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes gemäß § 3 (2) BauGB hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden. Von den Bürgern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB hat mit Schreiben/E-Mail vom ..... stattgefunden (Frist: .....). Die von den Behörden eingegangenen Stellungnahmen und deren Abwägung sind im Einzelnen aus einer separaten Abwägungsunterlage zu entnehmen.

